

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 76/10 S

L 2 AS 2895/10 RG (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 564/10 ER (SG Konstanz)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Bodenseekreis,
Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 2. Juli 2010 - L 2 AS 2895/10 RG - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des LSG vom 31.5.2010 mit Beschluss vom 2.7.2010 (L 2 AS 2895/10 RG) als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem am 19.7.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 15.7.2010 gegen den Beschluss des LSG "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 178a Abs 4 Satz 1 SGG und § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

